

27.02.25

AV - AIS - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung und der
GAP-Konditionalitäten-Verordnung****A. Problem und Ziel**

Die GAPInVeKoS-Verordnung bildet den zentralen legislativen Baustein der nationalen Rechtsvorschriften für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der EU-Agrarförderung, einschließlich Antragstellung, Bescheidung sowie Planung und Durchführung von Kontrollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres der Förderperiode 2023-2027 hat sich im praktischen Vollzug der Vorschriften verschiedentlich Bedarf für Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Rechtslage gezeigt, dem durch diese Verordnung Rechnung getragen werden soll. Darüber hinaus erfordern vor allem Änderungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sowie des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung Anpassungen im Verfahrensrecht. Dieselben Erwägungen liegen auch den Änderungen in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde. Alle Änderungen sind geleitet von dem Gedanken einer konsequenten Reduzierung administrativer Belastungen sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für die für den Vollzug der EU-Agrarförderung zuständigen öffentlichen Verwaltungen der Länder.

B. Lösung

Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Rund 125 000 EUR einmaliger Erfüllungsaufwand für die öffentlichen Verwaltungen der Länder durch die erforderliche Umprogrammierung der elektronischen Antragssysteme und Datenbanken der 13 Agrarzahlstellen.

F. Weitere Kosten

Keine.

27.02.25

AV - AIS - U

Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung und
Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung und der
GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 26. Februar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung und der GAP-
Konditionalitäten-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), aufgrund:

- § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s und t, Nummer 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5, des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 sowie des § 15 und des 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- § 6 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und des § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist,
- des § 2 sowie des § 17 Absatz 1 und 4 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262),
- des § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist,
- des § 9, des § 12 Absatz 6, des § 16 Absatz 2 sowie des § 26 Absatz 1 und 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und
- des § 13 Absatz 1 Satz 4 und des § 26 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

Die GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 durch die folgende Angabe ersetzt:

"§ 29 Ermittlung der Flächengröße".

2. § 1 Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte hinsichtlich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, soweit es nicht anzuwenden ist auf die Interventionskategorien nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115“.

3. In § 2 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

4. § 3 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt werden kann, beträgt 0,1 Hektar. Abweichend von Satz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes und nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes eine geringere Mindestgröße festlegen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes zu bestimmen, auf welche der nachfolgend genannten Referenzparzellen sich das nach den in § 1 Nummer 1 genannten Rechtsakten zu errichtende System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt:

1. einen Schlag im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
2. einen Feldblock als eine von dauerhaften Grenzen umgebene, zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber,
3. ein Feldstück als eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers,

4. ein Flurstück als eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturflächen sind als Hauptbodennutzungen geografisch getrennt zu erfassen durch Bildung gesonderter Polygone innerhalb der bestehenden Referenzparzellen oder durch Bildung gesonderter Referenzparzellen. Gesonderte Referenzparzellen sind auch zu bilden für förderfähige Flächen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Sofern eine landwirtschaftliche Parzelle erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird, hat der betreffende Betriebsinhaber seine Verfügungsberechtigung nachzuweisen, insbesondere durch Nachweise über Eigentum, Tausch oder Pacht. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Parzellen, die lediglich im Rahmen von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz neu zugeteilt wurden.“

6. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

Sammelantrag; Ermächtigung zur Abfrage weiterer Angaben

(1) Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag anzugeben, welche Direktzahlungen er beantragt. Der Betriebsinhaber hat hierzu die in den nachfolgenden Vorschriften festgelegten Angaben zu machen.

(2) Der Sammelantrag soll die für die Prüfung der Förderfähigkeit oder der Konditionalität gegebenenfalls erforderlichen Nachweise oder Belege enthalten. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde in geeigneten Fällen für die Vorlage eines oder mehrerer Nachweise oder Belege einen späteren Termin bestimmen.

(3) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.“

7. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; L 200 vom 7.6.2004, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

- b) Die Sätze Satz 2 und 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen nach § 8 Nummer 1 bis 5 und Nummer 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen des jeweiligen Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen, sofern dieser Nachweis der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegt.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 7 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 8 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „für nicht länger als 90“ die Angabe „aufeinanderfolgende“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Im Falle der Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, mit einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen, sofern geltend gemacht wird, dass es sich bei dieser Anlage um eine Agri-Photovoltaik-Anlage nach § 12 Absatz 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung handelt. Von dem Nachweis nach Satz 1 ist abzusehen, sofern ein weiterhin zutreffender Nachweis bereits früher vorgelegt wurde.“

9. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Besondere Angaben zu Agroforstsystemen

Sofern der Betriebsinhaber im Sammelantrag eine landwirtschaftliche Fläche mit einem Agroforstsystem im Sinne des § 4 Absatz 2 und 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung angibt, hat er zusätzlich schlagbezogen

1. anzugeben, ob er Arten von in Anlage 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Gehölzpflanzen angepflanzt hat und, sofern dies der Fall ist, das Jahr der Anlage des Agroforstsystems zu benennen und
2. anzugeben, ob beim Anbau der Gehölzpflanzen verstreut über die jeweilige Fläche erfolgt und, sofern dies der Fall ist, eine Erklärung, dass die Anzahl der Gehölzpflanzen je Hektar der landwirtschaftlichen Fläche mindestens 50 und höchstens 200 beträgt,
3. anzugeben, ob der Anbau der Gehölzpflanzen in Streifen erfolgt und, sofern dies der Fall ist, die Anzahl und Lage der Streifen sowie eine Erklärung, zu bestätigen, dass der Anteil der Fläche der Streifen an der landwirtschaftlichen Fläche nicht über 40 Prozent liegt, und
4. Erläuterungen dazu zu machen, dass die Gehölzpflanzen mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion angebaut werden,
5. zu erklären, dass die Angaben nach den Nummern 2 und 3 keine Gehölzflächen betreffen, die am 31. Dezember 2022 einem Beseitigungsverbot nach den in § 4 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Verordnungen unterlagen.

Im Jahr 2025 können die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 auch beigelegt werden.“

10. § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Identifikation der Mutterschafe und -ziegen, für die diese Zahlung beantragt wird,“.

11. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„ § 17

Besondere Angaben bei Niederwald mit Kurzumtrieb

Sofern der Betriebsinhaber Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb im Sinne des § 6 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung im Sammelantrag angibt, hat er zusätzlich anzugeben

1. das Jahr der Anlage des Niederwalds mit Kurzumtrieb,
2. das Jahr der letzten Ernte des Niederwalds mit Kurzumtrieb und
3. die Arten der angebauten Gehölzpflanzen.

Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der Antragsteller diese Angaben in einem nach dem 1. Januar 2023 eingereichten Sammelantrag bereits gemacht hat und diese weiterhin zutreffen.“

13. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„ § 19

Angaben bei einem Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung außer im Fall des § 16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

(1) Sofern der Betriebsinhaber eine natürliche Person ist und kein Fall des § 16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vorliegt, hat er bei erstmaliger Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung

1. im Sammelantrag zu erklären, dass er
 - a) für keines der Jahre, für die die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angewendet worden ist, Unterstützung nach deren Artikel 50 erhalten hat,
 - b) nicht als natürliche Person für einen anderen Betriebsinhaber für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird oder in früheren Jahren worden ist,
2. im Sammelantrag den Zeitpunkt anzugeben, zu dem er sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen hat,
3. im Sammelantrag anzugeben, welche nach § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erforderliche Ausbildung oder Qualifikation vorliegt,

4. das Vorliegen der nach § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erforderlichen Ausbildung oder Qualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitsverträgen, Gesellschaftsverträgen oder Belegen über die krankenversicherungspflichtige Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger.

(2) Sofern der Betriebsinhaber keine natürliche Person ist, hat er bei der Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung

1. im Sammelantrag zu erklären, dass er für keines der Jahre, für die die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angewendet worden ist, Unterstützung nach deren Artikel 50 erhalten hat,
2. im Sammelantrag zu erklären, dass er seit der Gründung seines Betriebes erstmalig von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und des § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfüllen,
3. im Sammelantrag für jede natürliche Person, für die die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und des § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vorliegen,
 - a) den Namen, das Geburtsdatum und den Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Person die Kontrolle im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes übernommen hat,
 - b) zu erklären, dass die natürliche Person sich nicht zuvor in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen hat und nicht zuvor einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat,
 - c) anzugeben, welche nach § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erforderliche Ausbildung oder Qualifikation vorliegt,
 - d) zu erklären, dass diese nicht als natürliche Person für einen anderen Betriebsinhaber für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird oder in früheren Jahren berücksichtigt worden ist,
4. im Sammelantrag die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen,
5. das Vorliegen der nach § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erforderlichen Ausbildung oder Qualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitsverträgen, Gesellschaftsverträgen oder Belegen über die krankenversicherungspflichtige Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, und
6. die Erklärungen und Darlegungen nach Nummer 2 und 4 durch geeignete Nachweise zu belegen, im Fall der Nummer 4 insbesondere durch eine Kopie des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die dem Betriebsinhaber zugrunde liegt, sowie sonstiger Beschlüsse oder Auszüge aus amtlichen Registern.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr.1307/2013“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr.1307/2013 in der Fassung vom 31. Dezember 2022“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sofern der Betriebsinhaber keine natürliche Person ist und er für keines der Jahre, für die die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angewendet worden ist, die Zahlung für Junglandwirte nach deren Artikel 50 erhalten hat, hat er bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung zusätzlich

1. im Sammelantrag

a) anzugeben, welche natürliche Person oder natürliche Personen, für die die Voraussetzungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2, oder Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in der Fassung vom 31. Dezember 2022 weiterhin den Betriebsinhaber kontrolliert oder kontrollieren,

b) zu bestätigen, dass keine Personen nach Nummer 1 als natürliche Person für einen anderen Betriebsinhaber für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird oder in früheren Jahren berücksichtigt worden ist, und

2. für die in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Angaben geeignete Nachweise vorzulegen.“

15. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 bis 5 werden durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. für jede landwirtschaftliche Parzelle des Ackerlands, soweit durchgeführt, die Zwischenfrucht oder Untersaat nach § 16 Absatz 3 Satz 6 oder § 18 Absatz 2 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung,

4. für jede landwirtschaftliche Parzelle, ob Landschaftselemente nach § 19 Absatz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung Bestandteil dieser Parzelle sind sowie deren Lage und Größe, sofern die Landschaftselemente nicht bereits in den dem Betriebsinhaber von der zuständigen Behörde vorgelegten Antragsunterlagen erfasst worden sind,“.

b) Die Nummern 6 bis 9 werden zu den Nummern 5 bis 8.

16. In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die zuständigen Behörden der Länder haben der Bundesanstalt zur Durchführung und Kontrolle der Zahlungen an die anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor die im Sammelantrag nach § 16 erhobenen Angaben ihrer

jeweiligen mit Namen und Betriebsnummer nach § 9 Nummern 1, 5, 6 bis 8 identifizierten Hopfenerzeuger mitzuteilen. Die Bundesanstalt und die zuständigen Behörden der Länder haben sich gegenseitig über das Verfahren und die Ergebnisse der im Bereich des Anbaus von Hopfen durchgeführten Kontrollen zu unterrichten.“

18. § 28 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Verwaltungskontrollen haben sich unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Datenbanken auf alle Elemente zu erstrecken, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft werden können und überprüft werden sollen. Die zuständige Behörde hat insbesondere zu prüfen, ob

1. der Sammelantrag fristgerecht eingereicht wurde,
2. die Fördervoraussetzungen für die Direktzahlungen erfüllt sind und
3. die nach Abschnitt 3 beizufügenden Unterlagen eingereicht wurden.“

19. Die Überschrift des § 29 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 29

Ermittlung der Flächengröße“.

20. In § 32 Absatz 3 wird die Angabe „der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 (ABl. L 99 vom 12.4.2023, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.

21. § 34 Absatz 2 Satz 4 und 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die jeweilige Kontrollrate nach Absatz 1 ist im Folgejahr auf fünf Prozent zu erhöhen, sofern Verstöße festgestellt werden bei mehr als

1. zehn Prozent der zufällig ausgewählten Betriebsinhaber und
2. fünf Prozent der vor Ort kontrollierten Tiere.

Tiere, bei denen im Rahmen einer Verwaltungskontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, bleiben bei der Berechnung nach Satz 4 Nummer 2 unberücksichtigt.“

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. im Falle der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für die Maßnahmen nach dessen Buchstaben b und c sowie im Fall der Begrünung durch Aussaat für die Maßnahmen nach dessen Buchstabe a die amtlichen Saatgutetiketten der auf den jeweiligen Flächen ausgesäten Saatgutmischungen oder, wenn amtliche Saatgutetiketten fehlen, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutmischungen, geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

23. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 1. Januar 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Nummer 2 wird nach der Angabe „für nicht länger als 90“ die Angabe „aufeinanderfolgende“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 wird jeweils die Angabe „Umpflügen“ durch die Angabe „Pflügen“ ersetzt.

24. § 42a wird durch den folgenden § 42a ersetzt:

„§ 42a

Verstöße gegen die Vorschriften des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Mutterschafen und Mutterziegen

(1) Ein im Betrieb vorhandenes Rind, das eines der beiden Kennzeichnungsmittel verloren hat, gilt insoweit auch als ermittelt, sofern es durch die übrigen Elemente des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach Teil IV Titel 1 der Verordnung (EU) 2016/429 eindeutig identifiziert werden kann und das verlorene Kennzeichnungsmittel vor Ablauf des 15. August des Antragsjahres ersetzt wurde.

(2) Ein im Betrieb vorhandenes Mutterschaf oder eine im Betrieb vorhandene Mutterziege, das oder die eines der beiden Kennzeichnungsmittel verloren hat, gilt insoweit auch als ermittelt, sofern

1. das Tier durch ein Kennzeichen nach Artikel 108 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 weiterhin identifiziert werden kann,
2. alle sonstigen Anforderungen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen erfüllt sind oder als erfüllt gelten und
3. das verlorene Kennzeichnungsmittel vor Ablauf des 15. August des Antragsjahres ersetzt wurde.

(3) Ein einzelnes Rind, ein einzelnes Mutterschaf oder eine einzelne Mutterziege im Betrieb, das oder die beide Kennzeichnungsmittel verloren hat, gilt insoweit auch als ermittelt, sofern

1. dieses Tier durch das Register, einen Tierpass, die Datenbank oder ein sonstiges Mittel nach der Verordnung (EU) 2016/429 weiterhin eindeutig identifiziert werden kann,
2. der Tierhalter nachweist, dass er bereits vor Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle Abhilfemaßnahmen getroffen hat und
3. die verlorenen Kennzeichnungsmittel vor Ablauf des 15. August des Antragsjahres ersetzt wurden.

(4) Im Fall eines Rindes, eines Mutterschafes oder einer Mutterziege, das oder die im Betrieb vorhanden ist, gilt die Verpflichtung zur Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen als erfüllt und das Tier insoweit als ermittelt, sofern der Betriebsinhaber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Registrierung vor Ablauf des 15. August des Antragsjahres nachweist.“

25. § 47 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die sich nach Absatz 1 ergebenden Beträge sind um den sich bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2021/2116 in der Fassung vom 7. Dezember 2022 ergebenden Betrag zu kürzen.

(3) Sanktionen wegen Verstößen gegen Regelungen der Konditionalität oder der sozialen Konditionalität nach Kapitel 4 Abschnitt 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes werden auf den sich nach Absatz 2 ergebenden Betrag angewandt.“

Artikel 2

Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Die GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 12 Anbau in Paludikulturverfahren“.

b) Nach der Angabe zu § 34 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Kumulation von Verstößen“.

2. § 2 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist für eine förderfähige Fläche nicht erforderlich, die infolge der Anwendung einer der folgenden Richtlinien nicht mehr landwirtschaftliche Fläche nach § 4 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist:

1. der Richtlinie 92/43/EWG,
 2. der Richtlinie 2000/60/EG oder
 3. der Richtlinie 2009/147/EG.“
3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert wurde,“ durch die Angabe „in der Fassung vom 31. Dezember 2022“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Sofern Dauergrünland ohne Genehmigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umgewandelt wurde und kein Fall der §§ 6 und 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorliegt, hat die zuständige Behörde die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland anzuordnen. Die Anordnung ist an den Begünstigten zu richten, der zum Zeitpunkt der Anordnung Bewirtschafter der Fläche ist. Sie ist flächenbezogen und gilt auch für nachfolgende Bewirtschafter, sofern diese Begünstigte sind. Die zuständige Behörde hat eine angemessene Frist für die Rückumwandlung zu setzen. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

5. In § 8 Nummer 3 und § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1307/2013“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der Fassung vom 31. Dezember 2022“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anbau in Paludikulturverfahren“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „und sofern die Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist“ gestrichen.

7. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ausgeprägte“ gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- c) In Absatz 5 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt“ durch die Angabe „Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten“ ersetzt.

9. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:

„§ 21

Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen

Sofern umweltsensibles Dauergrünland entgegen § 12 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umgewandelt oder gepflügt wurde, hat die zuständige Behörde die Rückumwandlung der Fläche in umweltsensibles Dauergrünland anzuordnen. Die Anordnung ist an den Begünstigten zu richten, der zum Zeitpunkt der Anordnung Bewirtschafter der Fläche ist. Sie ist flächenbezogen und gilt auch für nachfolgende Bewirtschafter, sofern diese Begünstigte sind. Die zuständige Behörde hat eine angemessene Frist für die Rückumwandlung zu setzen. § 4 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

10. § 30 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Mitteilungen erfolgen mindestens einmal jährlich spätestens zum 31. Oktober an die Zahlstelle. Sofern der zuständigen Behörde oder Körperschaft keine Verstöße bekanntgeworden sind, die eine Mitteilung nach § 13 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erfordern, teilt sie dies einmal jährlich spätestens zum 31. Oktober der Zahlstelle mit.“

11. Nach § 34 der folgende § 34a eingefügt:

„§ 34a

Kumulation von Verstößen

(1) Sind in demselben Kalenderjahr mehrere festgestellte nicht wiederkehrende, nicht vorsätzliche Verstöße gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität aufgetreten, findet das Verfahren entsprechende Anwendung, das geregelt ist in Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.

(2) Sind in demselben Kalenderjahr mehrere festgestellte wiederkehrende, nicht vorsätzliche Verstöße gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität aufgetreten, findet das Verfahren entsprechende Anwendung, das geregelt ist in Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.

(3) Sind in demselben Kalenderjahr mehrere festgestellte vorsätzliche Verstöße gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität aufgetreten, findet das Verfahren entsprechende Anwendung, das geregelt ist in Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.

(4) Sind in demselben Kalenderjahr mehrere nicht vorsätzliche, wiederholte und vorsätzliche Verstöße gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität aufgetreten, findet das Verfahren entsprechende Anwendung, das geregelt ist in Artikel 11 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.“

12. In Anlage 5 Nummer 3 wird die Angabe „Sommerrüben“ durch die Angabe „Sommerrüben“ ersetzt.

13. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2, Spalte „Anzuwendende Bestimmungen“ wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 8, Spalte „Anzuwendende Bestimmungen“ wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§§ 11 und 20“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

EU-Rechtsakte

- 1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist

2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S.1; L 200 vom 7.6.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1149 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert worden ist
4. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist
5. Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die durch die Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137) aufgehoben worden ist
6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2529 vom 17. Oktober 2022 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 74) aufgehoben worden ist
7. Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L 90182 vom 15.12.2023, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist
8. Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2867 vom 2. September 2024 (ABl. L 2024/2867, 11.11.2024) geändert worden ist
9. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom

7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist

10. Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist
11. Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1235 vom 12. März 2024 (ABl. L 2024/1235, 26.4.2024) geändert worden ist
12. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 (ABl. L 99 vom 12.4.2023, S. 1) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die GAPInVeKoS-Verordnung bildet den zentralen legislativen Baustein der nationalen Rechtsvorschriften für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der EU-Agrarförderung, einschließlich Antragstellung, Bescheidung sowie Planung und Durchführung von Kontrollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres der Förderperiode 2023-2027 hat sich im praktischen Vollzug der Vorschriften verschiedentlich Bedarf für Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Rechtslage gezeigt, dem durch diese Verordnung Rechnung getragen werden soll. Darüber hinaus erfordern vor allem Änderungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sowie des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung Anpassungen im Verfahrensrecht. Dieselben Erwägungen liegen auch den Änderungen in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde. Alle Änderungen sind geleitet von dem Gedanken einer konsequenten Reduzierung administrativer Belastungen sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für die für den Vollzug der GAP-Agrarförderung zuständigen öffentlichen Verwaltungen der Länder.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die GAPInVeKoS-Verordnung als ein Teil des Verfahrensrechts zu den Bestimmungen über die Förderfähigkeit und die Konditionalität muss die bis zum 1.1.2025 in Kraft getretenen Änderungen des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung nachvollziehen, um sie für die zuständigen Behörden und die landwirtschaftlichen Betriebe vollständig anwendbar zu machen.

Die die GAPInVeKoS-Verordnung betreffenden Änderungen in Artikel 1 sehen unter anderem vor eine Neugestaltung und Liberalisierung des Fristenregimes für die Vorlage von Nachweisen und Belegen, eine Vereinfachung der Angaben für Flächen mit Agri-Photovoltaikanlagen oder Agroforstsystemen, die Streichung sämtlicher Angaben und Nachweise bezüglich und aufgrund der entfallenen Verpflichtung zu nichtproduktiven Flächen (gemäß GLÖZ 8), die Streichung von Angaben zu Geburtstermin und Alter von Mutterschafen und -ziegen bei der gekoppelten Einkommensstützung sowie Änderungen der Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden der Länder gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Anbau von Nutzhanf.

Die die GAP-Konditionalitäten-Verordnung betreffenden Änderungen in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs haben unter anderem die Auswahl von Verantwortlichen für die Wiederherstellung von ungenehmigt umgewandeltem Dauergrünland, die Schaffung von Regelungen für Verwaltungssanktionen im Bereich der sozialen Konditionalität sowie die Angleichung des Wortlauts an sachlich verwandte Vorschriften in der Düngeverordnung zum Gegenstand.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes, des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes, des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar, sie hält insbesondere den Rahmen der Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 ein. Sie ist mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die Anzahl verpflichtender Angaben und Nachweise wird reduziert, die Fristenregelung für die Vorlage von Nachweisen und Belegen wird liberalisiert, der Wortlaut sachverwandter Regelungen wird angeglichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sowohl die Verwaltung und Kontrolle der Unterstützung der Landwirtschaft durch die Direktzahlungen als auch die Konditionalität durchgeführt werden und die Ziele des GAP-Strategieplans für Umwelt und Klima im Bereich der Landwirtschaft besser erreicht werden können. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen, da ein funktionierendes Kontrollsystem eine ökologisch nachhaltige Landwirtschaft gezielt unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für landwirtschaftliche Betriebe durch das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Konditionalität ist in den Entwürfen des GAPInVeKoS-Gesetzes (BR-Drs. 19/29488, S. 18 ff.), des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BT-Drs. 19/29490, S. 32 ff.), des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (BT-Drs. 19/29489, S. 19 ff.), der GAPInVeKoS-Verordnung (BR-Drs. 346/22, S. 37 ff.) und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (BR-Drs. 817/21, S. 32 f.) ausführlich dargestellt. Diese Verordnung hebt die grundsätzlichen Verpflichtungen der Landwirtschaftsbetriebe nicht auf, sondern trifft Verfahrensbestimmungen, modifiziert die Art und Weise ihrer Durchführung, präzisiert die Textierung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und berichtigt redaktionelle Versehen. Soweit hierdurch Entlastungen entstehen, sind diese in den eingangs bezeichneten materiellen Vorschriften berücksichtigt oder in ihren einzelbetrieblichen Auswirkungen marginal und bewirken keine

substantiellen Abweichungen von dem in den vorgenannten Entwürfen ermittelten Aufwand für Landwirtschaftsbetriebe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Fördervoraussetzungen und der Konditionalität.

Über den dort dargestellten Erfüllungsaufwand hinaus entsteht aus der vorliegenden Verordnung für die öffentliche Verwaltung der Länder, insbesondere bei den 13 Agrarzahlstellen, ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die erforderliche Umprogrammierung der elektronischen Antragssysteme und Datenbanken (u. a. Förderantrag, Flächenverzeichnis). Der in den 13 Agrarzahlstellen dafür erforderliche Arbeitsaufwand beläuft sich auf rund 60 Stunden und verursacht Kosten von rund 160 EUR/Stunde für externe IT-Dienstleister. Im Ergebnis beträgt der Erfüllungsaufwand daher (60 Stunden x 160 EUR/Stunde x 13 Zahlstellen) ca. 124 800 EUR.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Es entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere nicht für die mittelständische Wirtschaft.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Ebenso sind Auswirkungen auf gleichstellungspolitische oder demographische Fragestellungen ausgeschlossen.

VII. Befristung, Evaluierung

Die Verordnung dient der Durchführung des unbefristet anwendbaren GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes sowie des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes. Eine Evaluierung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Die EU-rechtlichen Vorgaben sehen aber bereits vor, dass eine Evaluation des GAP-Strategieplans erfolgt, der als Bestandteile u. a. die Vorgaben der GAPInVeKoS-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung enthält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung, Ergänzung der Inhaltsübersicht

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 4

Die Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzelle wird von 0,3 Hektar auf 0,1 Hektar reduziert. Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 hatte eine Sonderregelung der Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzelle von 0,1 Hektar für bestimmte nichtproduktive Flächen (ÖR 1 a, b und d sowie GLÖZ 8) zum Gegenstand. Wegen der generellen Absenkung der Mindestgröße auf 0,1 ha kann der Satz künftig entfallen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Änderung berichtigt ein redaktionelles Versehen. Die Regelung sollte nicht als weitere Nummer innerhalb der Liste im Absatz 1, sondern als zwei selbständige Sätze 2 und 3 erfolgen. Die unveränderten Regelungsinhalte der bisherigen Nummer 5 werden dem Absatz 1 als neue Sätze 2 und 3 angefügt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der systematischen Umgestaltung der Regelung zur Vorlage von Nachweisen und Belegen. Der Grundsatz und die Möglichkeit zur Abweichung ergeben sich künftig für alle Nachweise und Belege aus § 7 Absatz 2.

Zu Nummer 6

Die Änderung bewirkt eine regelungssystematische Neuordnung der Fristen für die Vorlage von Nachweisen und Belegen. Bislang existierte keine zentrale Vorschrift über die Vorlage und insbesondere über die Einreichungsfrist. An verschiedenen Stellen der Verordnung fanden sich zudem Einzelregelungen unterschiedlicher Genese und Struktur. Das erstmalige Fehlen unionsrechtlicher Vorgaben bietet einen gewissen Raum für nationale Gestaltungsfreiheit. § 7 Absatz 2 bildet künftig die zentrale, einheitliche Fristenregelung für sämtliche nach den GAPInVeKoS-Vorschriften vorzulegenden Nachweise und Belege. Davon abweichende fristbezogene Sondervorschriften außerhalb von § 7 Absatz 2 gibt es nicht. Der Satz 1 regelt den hergebrachten Grundsatz, dass der Sammelantrag und die Nachweise eine Einheit bilden und zusammen vorzulegen sind. Nachweise und Belege teilen daher grundsätzlich das bekannte Fristenregime des Sammelantrages (15. bzw. 31. Mai). Im Unterschied zum Fristenregime des Sammelantrages handelt es sich bei der Frist für die Vorlage von Nachweisen und Belegen aber nur um eine Sollbestimmung. Infolgedessen kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten, atypischen Fällen von der Ausschlussfrist 15. bzw. 31. Mai für die Vorlage von Nachweisen und Belegen absehen. Dieselbe Möglichkeit bietet der zuständigen Behörde der Satz 2. Sie kann künftig für einen oder mehrere Nachweise eine behördliche Frist bestimmen, deren Ablauf nach dem 15. bzw. 31. Mai des Antragsjahres liegt. Ob und wann die zuständige Behörde davon Gebrauch macht und wie lang die abweichende Vorlagefrist bemessen ist, bestimmt die Behörde hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der bisherige Absatz 2 wird mit unverändertem Inhalt zu Absatz 3.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der systematischen Umgestaltung der Regelung zur Vorlage von Nachweisen und Belegen. Der Grundsatz und die Möglichkeit zur Abweichung ergeben sich künftig für alle Nachweise und Belege aus § 7 Absatz 2. Da sich aus der Textierung „dem Antrag beifügen“ Missverständnisse im Hinblick auf eine vermeintliche Fristsetzung ergeben können, wird diese durch eine Textierung ersetzt, die nur auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Nachweises abstellt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung des Verweises im Nachgang zu der Vierten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zu der Vierten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der systematischen Umgestaltung der Regelung zur Vorlage von Nachweisen und Belegen. Der Grundsatz und die Möglichkeit zur Abweichung ergeben sich künftig für alle Nachweise und Belege aus § 7 Absatz 2. Da sich aus der Textierung „dem Antrag beifügen“ Missverständnisse im Hinblick auf eine vermeintliche Fristsetzung ergeben könnten, wird diese durch eine Textierung ersetzt, die nur auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Nachweises abstellt.

Zu Nummer 9

Bei Agroforstsystemen verlangt die GAP-Direktzahlungen-Verordnung ab 2025 kein positiv geprüftes Nutzungskonzept mehr. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden damit gegenstandslos und können ersatzlos gestrichen werden. Die verbliebene Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 12 Absatz 1.

Zu Nummer 10

Folgeänderung im Nachgang zu der Vierten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Zu Nummer 11

Die auf das Antragsjahr 2024 beschränkte Sonderregelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 12

Flächen, die mit Niederwald mit Kurzumtrieb bestanden sind, sind regelmäßig durch langfristige, stabile Standzeiten gekennzeichnet. Im Interesse der Reduzierung bürokratischer

Belastungen kann hier auf die jährliche Erneuerung weiterhin zutreffender Angaben zur Anlage, Ernte und zu Gehölzarten im Sammelantrag verzichtet werden, wenn diese der zuständigen Behörde durch denselben Antragsteller schon einmal mitgeteilt wurden und ihr daher bereits bekannt sind.

Zu Nummer 13

Folgeänderungen im Zusammenhang mit der systematischen Umgestaltung der Regelung zur Vorlagefrist für Nachweise und Belege. § 19 enthielt mehrere Bestimmungen, die die Vorlage von Nachweisen zeitgleich mit dem Sammelantrag anordneten. Diese werden künftig durch die allgemeine Fristenregelung für Nachweise in § 7 Absatz 2 ersetzt. Die Reihenfolge der im Übrigen inhaltlich unveränderten Vorschrift wurde in der Weise aufgeteilt und neu angeordnet, dass Angaben, Erklärungen und Darlegungen im Sammelantrag selbst erfolgen müssen, während die Vorlage von Nachweise nicht mehr zwingend mit dem Sammelantrag erfolgen muss.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung im Zusammenhang mit der systematischen Umgestaltung der Regelung zur Vorlagefrist für Nachweise und Belege. § 20 Absatz 2 enthielt Bestimmungen, die die Vorlage von Nachweisen zeitgleich mit dem Sammelantrag anordneten. Diese werden künftig durch die allgemeine Fristenregelung für Nachweise in § 7 Absatz 2 ersetzt. Die Reihenfolge der im Übrigen inhaltlich unveränderten Vorschrift wurde in der Weise aufgeteilt und neu angeordnet, dass Angaben, Erklärungen und Darlegungen im Sammelantrag selbst erfolgen müssen, während die Vorlage von Nachweisen nicht mehr zwingend mit dem Sammelantrag erfolgen muss.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung bzw. Ergänzung trägt der Erweiterung der zulässigen Anwendungsfälle von Zwischenfrüchten, ggf. auch in Form von Untersaaten, zur Erfüllung der Anforderungen der GLÖZ-Standards Rechnung. Sie können künftig sowohl im Rahmen von GLÖZ 5 (Erosionsschutz) als auch im Rahmen von GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) Bedeutung erlangen. Die Sonderregelung für das Antragsjahr 2023 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Sie kann ersatzlos aufgehoben werden.

Die Regelung der bisherigen Nummer 4 hatte Angaben zu den obligatorischen nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8) zum Gegenstand. Wegen der nahezu vollständigen Aufhebung der Verpflichtungen zu nichtproduktiven Flächen nach diesem Standard (Es bleibt nur das Beseitigungsverbot der in § 19 Absatz 1 GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelten Landschaftselemente bestehen, das aber durch Nummer 5 erfasst ist.) sind diese Angaben nicht länger erforderlich. Die Regelung kann ersatzlos aufgehoben werden. Außerdem wird der Verweis an die durch die Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417) geänderte GAP-Konditionalitäten-Verordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung durch Anpassung der Zählung.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist zur Erfüllung Ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten in Bezug auf Nutzhanf nicht auf die Vorlage der Saatgutetiketten durch die Länder angewiesen. Diese prüfen die Saatgutetiketten bereits im Rahmen der Prüfung der Sammelanträge, so dass eine weitere Prüfung durch die BLE nicht erforderlich ist. Die Vorlagepflicht für die Länder kann damit im Sinne des Abbaus von Verwaltungsaufwand entfallen. Die Pflicht der Länder, die Saatgutetiketten zu prüfen, bleibt hiervon unberührt.

Die auf das Antragsjahr 2024 beschränkte Sonderregelung in Satz 3 hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann ersatzlos gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Im Absatz 5 (Regelung zu Hopfen) wird ein Redaktionsversehen korrigiert und der an dieser Stelle unzutreffende Verweis auf § 11 Absatz 1 gestrichen.

Zu Nummer 18

Der Absatz 1 wird neu gefasst, er bleibt gleichwohl inhaltlich weitgehend unverändert. Eine Ausnahme bildet die ersatzlose Streichung der bisherigen Nummer 3, die die Prüfung einer unzulässigen Doppelfinanzierung auf der Grundlage anderer Unionsvorschriften zum Gegenstand hatte, da bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein Anspruch auf Gewährung von Direktzahlungen besteht.

Zu Nummer 19

Redaktionelle Anpassung. Der Begriff „Ermittlung“ trägt den in der Praxis weitestgehend digitalisierten Abläufen bessere Rechnung. Es ergeben sich dadurch keine inhaltlichen Änderungen der Vorschrift.

Zu Nummer 20

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 21

Die Regelung bezieht sich künftig nicht mehr auf die Grundgesamtheit der Tiere, sondern nur auf diejenigen, die nicht auch im Rahmen einer Verwaltungskontrolle auffällig geworden sind. Damit sind nur solche Tiere relevant, bei denen Verstöße ausschließlich im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wurden. Die Änderung verbessert die Qualität der Zufallsauswahl und stärkt zugleich das Optimierungspotenzial für die Risikoauswahl.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Infolge der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Änderung der Nummer 1.1.4 der Anlage 5 zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung hat der Antragsteller im Fall einer Begründung durch Aussaat künftig Nachweise oder Belege zur verwendeten Saatgutmischung vorzuhalten.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zu der Vierten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Anpassung der Zählung.

Zu Nummer 23**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Nachgang zu der Vierten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 24

Die existierende Regelung zur Ermittlung von Tieren für gekoppelte Zahlungen, falls Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Kennzeichnung oder die Registrierung festgestellt werden, wird ergänzt. Neu ist das Erfordernis, festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Kennzeichnung oder Registrierung vor dem Ende des Haltungszeitraumes, d. h. vor Ablauf des 15. August des Antragsjahres, zu korrigieren. Im neuen Absatz 4 wird ebenfalls eine erweiterte Möglichkeit der Ermittlung von Tieren geschaffen. Unregelmäßigkeiten bei der Registrierung von Rindern, Mutterschafen und -ziegen können ebenfalls innerhalb des Haltungszeitraumes, d. h. vor Ablauf des 15. August des Antragsjahres, noch korrigiert werden. Dabei gilt als Mutterschaf oder -ziege ein weibliches Tier, das die Zuchtreife erreicht hat und erfolgreich belegt werden kann, was üblicherweise ab dem Alter von ca. 10 Monaten der Fall ist.

Zu Nummer 25

Zu Absatz 2: Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Die Neufassung des Absatzes 3 trägt der Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes durch das Gesetz vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) Rechnung. Sie bezieht insbesondere Sanktionen infolge von Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität in die bereits existierende Hierarchie bzw. Reihenfolge der Kürzungen der Direktzahlungen mit ein.

Zu Artikel 2 (Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Änderung der Überschrift des § 12

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Änderung der Einfügung des § 34a.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 4

Die Änderungen tragen den Erfahrungen der zuständigen Behörden der Länder mit dem Vollzug der Dauergrünlandvorschriften während der ersten beiden Jahre der laufenden Förderperiode Rechnung. Die Vorschrift besitzt im Vollzugsalltag erhebliche Relevanz. Die bisherige Textierung hat sich im Hinblick auf Wechsel der Personenkonstellationen als unzureichend und nicht rechtssicher erwiesen. Die hohe agrarökologische Bedeutung des Dauergrünlanderhalts zwingt deshalb zu Anpassungen. Die Standards zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind primär flächenbezogene Pflichten. Eigentümer-, Pächter- oder Bewirtschafterwechsel dürfen nicht dazu führen, dass pflichtwidrig eingetretene Dauergrünlandverluste praktisch unumkehrbar werden. Der Fokus der Vorschrift verschiebt sich weg von der Ursache des Dauergrünlandverlustes und hin zur Wiederherstellungspflicht. Satz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, künftig den zur Wiederherstellung verpflichteten Begünstigten aus einem größeren Personenkreis auszuwählen. Maßgebliches Auswahlkriterium ist die Bewirtschaftung der Fläche. Derjenige Begünstigte, der eine ehemalige Dauergrünlandfläche aktuell bewirtschaftet, ist am besten geeignet, ihren rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Die tatsächliche Bewirtschaftung und die Natur der GLÖZ-Standards als der Fläche anhaftende Verpflichtungen bildet Satz 3 ab, der die Geltung einer bestandskräftigen Rückumwandlungsanordnung auf nachfolgende Bewirtschafter der Fläche erstreckt. Die Sätze 4 und 5 sind inhaltlich unverändert.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Zitierweise von EU-Rechtsakten an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Präzisierung und Angleichung an den Regelungsgegenstand.

Zu Buchstabe b

Die Entwicklungen der Anbauverfahren in Paludikultur machen die bislang geltende Bindung der Fläche an die Förderfähigkeit für Direktzahlungen nicht länger erforderlich. Die Verpflichtung wird ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 7

Im Interesse des Abbaus bürokratischer Belastungen u. a. durch aufeinander abgestimmte Textierungen in sachlich verwandten Rechtsvorschriften wird der Zusatz „ausgeprägte“ gestrichen, um die begriffliche Parallelität zu §§ 5 und 13a der Düngeverordnung herzustellen.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung. Berichtigung des unzutreffenden Verweises.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung. Präzisierung und Angleichung an den Regelungsgegenstand.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung. Die Rechtsfolge des Absatzes 5 erstreckt sich gleichermaßen auf die Absätze 1 und 2. Sofern beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden oder ein Anbau als wissenschaftliche Versuchsfläche stattfindet, gelten damit die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 als erfüllt. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 9

Der Änderung liegen dieselben Erwägungen zugrunde wie zu Artikel 1 Nummer 2. Die Vorschrift besitzt im Vollzugsalltag erhebliche Relevanz. Die bisherige Textierung hat sich im Hinblick auf Wechsel der Personenkonstellationen als unzureichend und nicht rechtssicher erwiesen. Die hohe agrarökologische Bedeutung des umweltsensiblen Dauergrünlanderhalts zwingt deshalb zu Anpassungen. Derjenige Begünstigte, der eine ehemalige umweltsensible Dauergrünlandfläche aktuell bewirtschaftet, ist am besten geeignet, ihren rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Durch das Gesetz vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) wurde der bisherige § 12 Absatz 6 GAP-Konditionalitäten-Gesetz aufgehoben. Die korrespondierende Vorschrift in § 21 Absatz GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist daher gegenstandslos und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Nummer 10

Es wird eine Ermächtigung und Verpflichtung der nach § 13 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zuständigen Behörden und Körperschaften geschaffen, auch dann eine Meldung im Sinne einer Fehlanzeige an die Zahlstelle abzugeben, wenn ihnen seit ihrer letzten Meldung keine mitteilungspflichtigen Verstöße bekanntgeworden sind.

Zu Nummer 11

Die Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 (Art. 87 ff.) verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität Verwaltungssanktionen zu verhängen. Während die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/1172 detaillierte Regelungen für die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Vorschriften der Konditionalität enthält, fehlen solche für Verstöße gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität. Für den

Fall, dass einem Begünstigten im Antragsjahr mehrere Verstöße gegen die soziale Konditionalität zur Last liegen, müssen Vorschriften für die Ermittlung der Gesamthöhe der Verwaltungssanktion aufgrund der einzelnen Teilsanktionen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für die in den Absätzen 1 bis 3 jeweils beschriebenen Konstellationen auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/1172 verwiesen (Rechtsfolgeverweis).

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung, Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung. Nur einzelne Sätze bzw. Halbsätze des § 11 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind für die soziale Konditionalität relevant. Die Angabe in der Anlage 7 wird entsprechend einschränkend angepasst.

Zu Buchstabe b

Im Fall der Beschäftigung von Auszubildenden ist neben der in § 20 Berufsbildungsgesetz geregelten Probezeit auch die in § 11 Berufsbildungsgesetz geregelte obligatorische Textform des Ausbildungsvertrages eine im Rahmen der sozialen Konditionalität einzuhaltende Vorschrift. Die Anlage 7 wird entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die geänderten Regelungen sollen noch vor dem Ablauf der Frist für die Stellung der Sammelanträge auf Agrarförderung (15. Mai) in Kraft treten. Daher wäre ein Termin für das Inkrafttreten, der mit dem 1. Tag eines Quartals, hier der 1. Juni 2025, zusammenfiel, zu spät und nicht sachgerecht. Demgegenüber ist ein frühestmögliches Inkrafttreten nach der Verkündung ganz klar vorzuzugs-würdig.